

**DEUTSCHER BUNDESTAG**  
Ausschuss für  
Arbeit und Soziales  
19. Wahlperiode

Ausschussdrucksache **19(11)915neu**

21. Januar 2021

## **Schriftliche Stellungnahme**

Dr. Stefan Klemp, Dortmund

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 25. Januar 2020 um  
14:30 Uhr zum

Antrag der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Keine Kriegsopferleistungen für ehemalige Waffen-SS-Freiwillige -  
BT-Drucksache 19/14150

**siehe Anlage**

**Stellungnahme zum Antrag Keine Kriegsopferleistungen für ehemalige Waffen-SS-Freiwillige (19/14150)**

Die Vorgehensweise bei der Entziehung von Leistungen gemäß § 1a Bundesversorgungsgesetz (BVG) war nicht einheitlich. Im Saarland wurde einem Angehörigen der Waffen-SS (Division Das Reich) die Kriegsopferrente entzogen, während der SS-Aufseher des Konzentrationslagers Groß-Rosen erfolgreich gegen die Entziehung klagte. Aufseher des Konzentrationslagers Auschwitz und selbst KZ-Kommandant Josef Leipold wurden als leistungsberechtigt angesehen, während Angehörige der SS-Infanteriebrigade, einem Verband der Waffen-SS, die Opferrente verloren.<sup>1</sup>

Die Beispiele aus dem Forschungsbericht des Bundesarbeitsministeriums „Die Neufassung des § 1a Bundesversorgungsgesetz (BVG): Streichung von Kriegsopferrenten für NS-Täter“ aus dem Jahr 2016 verdeutlichen, dass es auch mit der Aufnahme eines Ausschlussstatbestandes, auch Unwürdigkeitsklausel genannt, in den 1998 eingeführten § 1a BVG keine klare Entscheidungsgrundlage für eine Entziehung von Kriegsopferrenten von mutmaßlichen NS-Verbrechern gibt.<sup>2</sup>

Diese Stellungnahme basiert auf der Druckfassung des Abschlussberichtes „Streichung von Kriegsopferrenten für NS-Täter, Münster 2020“, siehe Anmerkung 1. In der Anlage findet sich ein exemplarischer Fall zu einem Aufseher der Konzentrationslager Dachau und Majdanek.

---

<sup>1</sup> Streichung von Kriegsopferrenten für NS-Täter, Münster 2020, S. 94f., 111ff., 143ff., 179, <https://www.stadt-muenster.de/villa-ten-hompe/forschung/publikationen/vth-aktuell-band-24>, abgerufen am 20.01.2021, Druckausgabe des Forschungsberichts von 2016.

<sup>2</sup> <https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/Forschungsberichte/fb472-schlussbericht.pdf;jsessionid=B3E2FC76762D5533283B291B560CF7A4.delivery1-replication?blob=publicationFile&v=1>, abgerufen am 20.01.2021.

## **Die Einführung des § 1a Bundesversorgungsgesetz**

Die Erwartungen an den § 1a des Bundesversorgungsgesetzes waren hoch. Personen, die in der NS-Zeit gegen Grundsätze der Menschlichkeit verstoßen hatten, sollte die Kriegsopferrente entzogen werden können.

Fachleute gingen davon aus, dass bei rund einer Million Leistungsempfänger mit 10.000<sup>3</sup> bis 50.000<sup>4</sup> NS-Tätern zu rechnen war, denen die Kriegsopferrente gestrichen werden könnte. Zur Umsetzung der neuen Vorschrift vereinbarte das Bundesministerium für Arbeit und Soziales eine Zusammenarbeit mit dem Simon Wiesenthal Center (SWC), das in 15 Jahren Projektlaufzeit über 70.000 Namen von NS-Tätern übermittelte, bei denen eine Entziehung der Kriegsopferrente in Betracht kam. Die meisten von ihnen gehörten der Polizei an. Bei der Überprüfungsarbeit griffen Versorgungsämter auch auf Datenbestände des Bundesarchivs und der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen in Ludwigsburg zurück.

Die hohen Erwartungen erfüllten sich bei weitem nicht. Bis heute wurden nur 99 Kriegsopferrenten entzogen.<sup>5</sup>

Den Gründen für diese hohe Diskrepanz gingen Dr. Stefan Klemp und Martin Hödl in ihrem Schlussbericht zu „Kriegsopferleistungen für NS-Täter“ aus dem Jahre 2016 nach.

## **Der Schlussbericht**

Für die Recherchen stellte das Bundesarbeitsministerium zwei Aktenbände aus den Jahren 2012 und 2013, also aus der Endphase der Überprüfungen, zur Verfügung, während die Zentralstelle der Landesjustizverwaltungen in Ludwigsburg Einsicht in zwei Generalakten aus der Anfangsphase des Projekts in den Jahren 1998 bis 1999 gewährte. Dort konnten im Bestand 110 AR ferner 60 Akten mit 26.000 Anfragen der Versorgungsämter ausgewertet werden. In rund zehn Prozent der Fälle belegen die Akten, dass der Leistungsempfänger in Zusammenhang mit NS-Verbrechen aktenkundig ist.

Dieser Bestand belegt ein Versäumnis bei der Überprüfung der Kriegsopferrentner: Von den Ludwigsburger Beständen wurde nur die Verfahrenskartei digitalisiert, nicht aber die Zentralkartei mit Namen und Personalien. Die Verfahrenskartei enthält keine Personalien, die eine Identifizierung der Personen ermöglichen. Wenn ein Versorgungsamt den Bestand seiner Leistungsempfänger mit der Ludwigsburger Verfahrenskartei abgeglichen und eine Namensgleichheit festgestellt hat, wusste es nicht, ob es sich bei dem Leistungsempfänger

---

<sup>3</sup> Der Militärhistoriker Gerhard Schreiber, vgl. Der Spiegel Nr. 11/1998, 09.03.1998.

<sup>4</sup> Dr. Efraim Zuroff, Simon-Wiesenthal-Center. Vgl. Frankfurter Rundschau, 08.07.1998; Jungle World 31, 29. Juli 1998.

<sup>5</sup> Eine Zahl, die bereits 2008 erreicht war.

tatsächlich um den mutmaßlichen NS-Täter handelte. Daraus resultierte eine Flut von Anfragen an die Zentrale Stelle, die der Bestand 110 AR enthält. Er belegt gleichzeitig die Überlastung der Zentralen Stelle mit den Anfragen zu Leistungsempfängern.

Der Bestand 110 AR ist an das Bundesarchiv abgegeben worden. Das Bundesarchiv erklärte ihn für nicht archivwürdig.<sup>6</sup> Dabei handelt es sich um die einzige zentrale Sammlung der Anfragen der Versorgungsämter zum Überprüfungsverfahren, die rund 2600 konkrete Verdachtsfälle enthält. Um gezielt zu recherchieren und herauszufinden, welche NS-Täter Kriegsopferrenten erhalten haben<sup>7</sup>, ist die Einsichtnahme in den Ludwigsburger Bestand erforderlich, denn es ist unmöglich aus der nicht digitalisierten Zentralkartei mit 1,7 Millionen Namen Kriegsopferrentner herauszufiltern.

Ergänzend wurden für den Bericht Akten des SWC, Fallakten aus zwei Bundesländern Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaften und Dokumente der Wehrmachtauskunftsstelle in Berlin und Urteile der Sozialgerichtsbarkeit herangezogen. Im Staatsarchiv Ludwigsburg wurden „E-Akten“ des Versorgungsamtes Heilbronn ausgewertet, in Thüringen zwei Versorgungsakten von Leistungsempfängern. Heute stellt sich die Frage, ob in anderen Bundesländern noch Ermittlungsakten der Versorgungsämter vorhanden sind.

Ein Ergebnis der Untersuchung war, dass 1306 Personen, die auf den Listen des Wiesenthal Centers standen, eine Kriegsopferrente erhielten. Allerdings lagen dazu nur Angaben aus fünf Bundesländern vor.<sup>8</sup> Der Bericht arbeitete Stärken und Schwächen des Gesetzes heraus. Als Gründe für die geringe Zahl an Streichungen nennt der Bericht acht zentrale Punkte:

1. Auslegung des § 1a BVG
2. Sachgründe: Fehlende materielle und personelle Ressourcen
3. Inhaltliche Gründe: Es fehlte historisches Fachwissen
4. Einschränkende Bestimmungen beim Datenschutz
5. Die Rechtsprechung der Sozialgerichtsbarkeit
6. Das Absinken der Zahl der Leistungsempfänger
7. Widersprüchliche Handhabung der Trennung von Sozial- und Strafrecht
8. Mehrfachnennungen

---

<sup>6</sup> Nach Angaben der Zentralen Stelle und des Bundesarchivs sollten die Akten vernichtet werden. Sie sind aber heute noch vorhanden, Stand: 20.01.2021.

<sup>7</sup> Das gilt auch für ausländische Leistungsempfänger.

<sup>8</sup> Streichung von Kriegsopferrenten, S. 132f.

## **Medienberichte**

Medienberichte spielen für den § 1a BVG von Anfang an eine wichtige Rolle. Berichte des ARD-Magazins Panorama über „Deutsche Steuergelder für lettische SS-Veteranen“ sorgten 1993 für erste parlamentarische Initiativen zur Einführung eines Ausschlusstatbestandes für NS-Täter im Bundesversorgungsgesetz.

Auf die grundlegende Problematik von Versorgungsleistungen für NS-Täter wurde die europäische Öffentlichkeit seit Anfang 2019 durch Medienberichte im benachbarten Ausland erneut aufmerksam gemacht. NS-Kollaborateure in Belgien, in England, in Frankreich, in den Niederlanden, in Luxemburg in Österreich und in der Schweiz erhielten oder erhalten Kriegsopferrenten aus Deutschland. Unter ihnen auch Angehörige der Waffen-SS. Die französische Le Monde titelte am 5. Juni 2019: „Das Geld der Schande.“

## **Kriegsopferrenten für Kollaborateure**

Wie kam es dazu, dass ausländische Freiwillige der Waffen-SS Kriegsopferrenten erhielten und erhalten, obwohl § 64 des Bundesversorgungsgesetzes schon vor 1998 die Möglichkeit bot, ausländischen Leistungsempfängern Versorgungsrenten zu entziehen?

Hinsichtlich der Versagung oder Entziehung galt für Berechtigte im Ausland seit dem 1. Juli 1990 die Regelung des § 64 Absatz 1 Satz 2 BVG, nach der Leistungen versagt oder entzogen werden können, wenn der Leistungszweck nicht erreicht werden kann oder „wenn in der Person des Berechtigten ein von ihm zu vertretender wichtiger Grund, insbesondere eine gegen die Bundesrepublik Deutschland gerichtete Handlung des Berechtigten vorliegt“.<sup>9</sup> Seit der öffentlichen Debatte um die Kriegsopfersversorgung von lettischen NS-Tätern im Frühjahr 1993 wurde dieser Paragraph in der Praxis so interpretiert, „dass wegen der potenziellen außenpolitischen Implikationen von dem wichtigen Grund auch Verstöße gegen die Grundsätze der Menschlichkeit erfasst werden“.<sup>10</sup>

Nach dieser neuen Auslegung des § 64 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BVG war eine Leistungsentziehung bzw. -versagung wegen NS-Unrechtstaten für im Ausland lebende Versorgungsempfänger möglich, für inländische Versorgungsempfänger dagegen fehlte eine solche rechtliche Handhabe.<sup>11</sup> Faktisch bestand durch diese Auslegung des § 64 und der

---

<sup>9</sup> Jana Leichsenring/Jochim Wahle/Rainer Kahl, Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Sachstand. Einzelfragen zu § 1a des Bundesversorgungsgesetzes, Deutscher Bundestag 2011, WD 6 – 3000-021/11, S. 4.

<sup>10</sup> Andreas Frank, Entschädigungsunwürdigkeit, S. 183 f. und S. 203 f.

<sup>11</sup> Der hier relevante Absatz § 64 BVG im Wortlaut: „Berechtigte mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland erhalten Versorgung wie Berechtigte im Geltungsbereich dieses Gesetzes [...] Die Leistungen können mit Zustimmung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales ganz oder teilweise versagt oder

flexiblen Interpretation des „wichtigen Grundes“ eine Ungleichbehandlung von Versorgungsberechtigten im In- und Ausland.

Ungleichbehandlungen und widersprüchliche Rechtsauslegungen gab es auch bei der Frage, ob ein Kriegsdienst militärisch oder nicht militärisch war. Bei einem lettischen Angehörigen des Schutzmannschaftsbataillons 273 hatte das Versorgungsamt Leistungen mit der Begründung abgelehnt, er habe einem Verband der Ordnungspolizei angehört. Sein Dienst sei nicht militärisch gewesen. Das Bundessozialgericht kam zum gleichen Ergebnis.<sup>12</sup>

Bei einem deutschen Angehörigen des Polizeibataillons 320 kam das Brandenburger Landessozialgericht zu gegenteiligen Feststellungen, obwohl auch er Dienst in der Ordnungspolizei geleistet hatte.<sup>13</sup> Der deutsche Polizist behielt die Leistungen. Es stellt sich die Frage, ob solche Leistungsverweigerungen auch bei Deutschen möglich gewesen wären.<sup>14</sup>

### **Das Bundesversorgungsgesetz und die Unwürdigkeitsklausel**

Am 1. Oktober 1950 trat das Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz – BVG) in Kraft.<sup>15</sup> Einen Ausschlusstatbestand, etwa wenn Antragsteller oder Berechtigte Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Kriegsverbrechen begangen hatten, enthielt dieses Gesetz des sozialen Entschädigungsrechts nicht. Andreas Frank kritisierte, die Unwürdigkeitsklausel hätte eigentlich schon zu diesem Zeitpunkt in das Gesetz gehört.<sup>16</sup>

Dass es dahin gehende Überlegungen gegeben hat, zeigt der Entwurf des Bundesversorgungsgesetzes. Er enthielt einen § 8 mit einer Ausschlussklausel: „Soweit ein Anspruch auf Zahlung von Versorgungsbezügen wegen politischer Belastung nicht besteht, entfällt auch der Anspruch auf Geldleistungen nach diesem Gesetz.“

Der Ausschlusstatbestand des § 1a BVG geht zwar nicht so weit wie der Entwurf von 1950, aber er bedeutet die Übernahme einer langen Rechtstradition in die Kriegsopfersversorgung, denn in allen Entschädigungsgesetzen vom Entschädigungs- und Wiedergutmachungsrecht der 1950er Jahre bis hin zur Aufarbeitung des SED-Unrechts existieren Ausschlussklauseln wegen Unwürdigkeit.<sup>17</sup>

---

entzogen werden, wenn [...] 2. in der Person des Berechtigten ein von ihm zu vertretender wichtiger Grund, insbesondere eine gegen die Bundesrepublik Deutschland gerichtete Handlung des Berechtigten, vorliegt.“

<sup>12</sup> Bundessozialgericht B 9 V 2/01 R.

<sup>13</sup> LSG Berlin-Brandenburg, L 13 V 3/02, [www.sozialgerichtsbarkeit.de](http://www.sozialgerichtsbarkeit.de).

<sup>14</sup> Streichung von Kriegsopferrenten für NS-Täter, Kapitel III. 3, Urteile der Sozialgerichtsbarkeit.

<sup>15</sup> Frank, Entschädigungsunwürdigkeit, S. 25.

<sup>16</sup> Frank, Entschädigungsunwürdigkeit, S. 296.

<sup>17</sup> Frank, Entschädigungsunwürdigkeit, S. 187 ff.

Unklarheit besteht bis heute zur Frage: Was ist ein Verstoß gegen Grundsätze der Menschlichkeit? Und: Wann führt ein Verstoß zum Leistungsentzug?

Frühe Entziehungen in Bremen und Nordrhein-Westfalen zeigen, dass Entziehungen auch bei deutschen NS-Verbrechern vor 1998 möglich waren. Für bestimmte NS-Täter bestand diese Möglichkeit seit 1960.<sup>18</sup> Sie wurde aber nicht genutzt.

### **Grundsätze der Menschlichkeit**

Das Bundessozialgericht formulierte am 6. Juli 2006 den Leitsatz: „Gegen die Grundsätze der Menschlichkeit verstößt, wer ‚arbeitsteilig‘ an der Vernichtung von Menschen durch Zwangsarbeit und massenhafte Tötung mitwirkt, indem er ein Konzentrationslager bewacht.“ Ergänzt wurde die Aussage durch den 2. Leitsatz: „„Befehlsnotstand“ entlastet nur denjenigen, der nach besten Kräften alles Zumutbare unternommen hat, um befohlene Verstöße gegen die Menschlichkeit zu vermeiden.“ Für eine Entziehung der Kriegsopfersversorgung müsse ihm aber nachgewiesen werden, dass er sich persönlich schuldhaft verhalten habe.<sup>19</sup>

Die Teilnahme des Berechtigten an Erschießungen, Mordmaßnahmen, Deportationen, Ghetto- oder Lagerbewachung muss erwiesen sein.

Urteile der Sozialgerichtsbarkeit werteten den Dienst in einer verbrecherischen Einheit der Waffen-SS oder bei einem Sonderkommando der Sicherheitspolizei und im KZ Auschwitz grundsätzlich als Verstoß gegen Grundsätze der Menschlichkeit.

Dennoch führte selbst der Dienst im Vernichtungslager Auschwitz-Birkenau nicht unbedingt zum Verlust der Kriegsopferrente, wie der Fall Jakob Wendel dokumentiert.<sup>20</sup>

### **Sozialrecht gegen Strafrecht**

Ein Problem bei der Umsetzung des § 1a BVG war, dass Versorgungsämter und Sozialgerichtsbarkeit einerseits die Abgrenzung des Sozialrechts vom Strafrecht ausdrücklich betonten, sie aber andererseits Urteile und Wertungen der Strafjustiz für ihre Überprüfungsverfahren heranzogen, wenn es um die Feststellung individueller Schuld ging. Problematisch ist in diesem Zusammenhang auch, dass die Veränderung der Rechtspraxis bei der Strafverfolgung von NS-Tätern seit dem Ermittlungsverfahren gegen John Demjanjuk seit 2008 nicht in die Umsetzung des § 1a Bundesversorgungsgesetz eingeflossen ist.<sup>21</sup> Während die Streichung von Kriegsopferrenten seit 2008 stagniert, ermittelten deutsche Fahnder noch

---

<sup>18</sup> Frank, Entschädigungsunwürdigkeit, S. 181.

<sup>19</sup> Bundessozialgericht B 9a V 5/05 R, 25-38.

<sup>20</sup> Streichung von Kriegsopferrenten, S. 113ff., BSG-Urteil B 9a V 5/05 R.

<sup>21</sup> John (Ivan) Demjanjuk wurde am 12. Mai 2011 verurteilt.

im August 2016 gegen acht Personen, die im KZ Stutthof bei Danzig Dienst gemacht hatten.<sup>22</sup> Sie wurden der Beihilfe zum Mord beschuldigt, weil sie Dienst hatten, als Menschen ermordet wurden, ohne persönlich direkt beteiligt gewesen zu sein. Aber sie wussten von den Tötungen, zu denen sie Beihilfe leisteten, in dem sie zum Beispiel Dienst auf Wachttürmen machen oder an anderer Stelle im Lager zur Ausführung der Taten beigetragen haben. Die Option für diese Rechtsauslegung hätte seit 1998 auch beim § 1a BVG bestanden, denn mit dem Demjanjuk-Urteil von 2011 wurde lediglich eine alte Rechtsgrundlage aus den 1960er Jahren wieder belebt, wonach allein der Dienst in einem Vernichtungslager zu einer strafrechtlichen Verurteilung führen konnte, wie die Urteile gegen das Personal der Lager Belzec, Chelmno, Sobibor und Treblinka belegen.<sup>23</sup>

Es entsteht der Eindruck, dass bei Überprüfungsfällen nach dem § 1a Bundesversorgungsgesetz strengere Maßstäbe für einen „individuellen“ Verstoß gegen Grundsätze der Menschlichkeit angelegt wurden als beim strafrechtlichen Schuldnachweis für einen Dienst im Konzentrations- und Vernichtungslager.

## Weitere Forschungen

Die Notwendigkeit einer weitergehenden wissenschaftliche Studie ergibt sich aus dem Abschnitt über den Schlussbericht oben. Wünschenswert ist eine Auswertung der ausstehenden Akten in Bonn und Ludwigsburg, des Ludwigsburger Bestandes 110 AR sowie die Suche nach Fallakten der Versorgungsämter. Die noch vorhandenen Akten müssten dauerhaft gesichert werden. Dazu kann ein Forschungsprojekt entscheidend beitragen. Die aktuellen Medienberichte über Opferrenten für ausländische Freiwillige der Waffen-SS untermauern die Notwendigkeit einer neuen wissenschaftlichen Untersuchung. Offene Fragen sollten beantwortet und Forschungslücken geschlossen werden. Vor allem sollte Klarheit darüber geschaffen werden, wie viele und welche NS-Täter Kriegsopferrenten bezogen haben. Eine Untersuchung sollte den zu untersuchenden Personenkreis erweitern. Neben den Freiwilligen der Waffen-SS sollten Angehörige der Polizei in die Recherchen einbezogen werden, denn auch dort gab es zahlreiche Kollaborateure. Dafür wäre allerdings ein Umdenken beim Datenschutz für NS-Täter erforderlich. Der Eindruck, der in europäischen Nachbarländern durch Zahlungen von Kriegsopferrenten an mutmaßliche NS-Täter entsteht, ist verheerend. Männer, die ihre Heimat während des

---

<sup>22</sup> Märkische Allgemeine Zeitung, S. 4 Politik, 10.08.2016.

<sup>23</sup> Thilo Kurz, Paradigmenwechsel bei der Strafverfolgung des Personals in den deutschen Vernichtungslagern?, in: Zeitschrift für internationale Strafrechtsdogmatik, Zis 3/2013, [http://www.zis-online.com/dat/artikel/2013\\_3\\_739](http://www.zis-online.com/dat/artikel/2013_3_739), abgerufen am 19.01.2021.

Zweiten Weltkriegs als Angehörige deutscher Polizei- und SS-Verbände überfallen, besetzt und heimgesucht haben, erhielten bzw. erhalten Opferrenten. Auch hier sind Fragen zu den Hintergründen offen.

## Fazit

Zwar ist das Ergebnis der Umsetzung des § 1a Bundesversorgungsgesetz zahlenmäßig unbefriedigend, aber die Beteiligten des Bundesministeriums, der Versorgungsämter, der Zentralen Stelle, des Wiesenthal Centers und der Sozialgerichte haben bei den Überprüfungen ein Zeichen gesetzt.

Auch vor 1998 bot das Bundesversorgungsgesetz Spielraum zur Schaffung von Gerechtigkeit, aber er wurde kaum genutzt.

Der § 1a war keine strafrechtliche Norm, sondern ein ethischer Vorwurf. Die an einen Leistungsentzug ab 1998 gestellten Anforderungen erinnern allerdings eher an eine nicht mehr zeitgemäße Auslegung des Strafrechts bei NS-Verbrechen. Der Abschlussbericht des Gemeinschaftsprojekts belegt, es wären mehr Streichungen möglich gewesen. Ob dafür präzisere Formulierungen des § 1a BVG notwendig gewesen wären, ist eine Frage. Vielleicht wären sie hilfreich gewesen. Vielmehr kommt es auf den Willen zur Umsetzung einer rechtlichen Norm an. Dafür muss das entsprechende Bewusstsein vorhanden sein. Und vor allem sollten notwendige Ressourcen zur Verfügung stehen.

Eine zentrale Frage bleibt: Kann ein NS-Täter, der an Verstößen gegen Grundsätze der Menschlichkeit beteiligt gewesen ist, eine Opferrente bekommen, während ausländische Zwangsarbeiter um eine Entschädigung kämpfen müssen oder leer ausgehen?

Der Bundestag kann mit einer Gesetzesänderung ein Zeichen setzen, auch wenn sie angesichts sinkender Zahlen von Leistungsempfängern konkret wohl nicht mehr viel bewirken würde.

Umso wichtiger wäre es, im Sinne der europäischen Nachbarn die Geschichte des Bundesversorgungsgesetzes und der Leistungen an Angehörige von NS-Verbänden und insbesondere an Kollaborateure, weiter zu erforschen. Denn politische Bildung kann heute dazu beitragen, neues Unrecht und Ungerechtigkeiten zu verhindern. Es ist nicht nur wichtig, die Vergangenheit zu kennen, sondern auch den Umgang mit ihr in jüngster Zeit, zum Beispiel in der Frage von Kriegsopferrenten für NS-Täter.

## Anhang

Der Fall des SS-Rottenführers Willi H., geboren 1919, der im Konzentrationslager Majdanek eingesetzt gewesen war, wird exemplarisch vorgestellt, weil er auf Recherchen des SWC beruhte.<sup>24</sup> Die Akte des SS-Aufsehers belegt, dass auf den Listen des SWC Dutzende von Kriegsopferrentnern standen. Sie dokumentiert den Weg zur Entscheidung in diesem Überprüfungsfall.

Willi H. stellte am 6. Mai 1957 einen Antrag auf Beschädigten-Versorgung. Er gab in der Rubrik „Wehrmachtsteile“ des Antragsformulars an, dass er vom Juli 1937 bis 8. Mai 1945 bei der 21. Division der Waffen-SS, „Skanderbeg“ Dienst gemacht hätte. Nach Kriegsende war er in Dachau im Gewahrsam der Alliierten gewesen. Er habe von September 1939 bis Mai 1945 Frontdienst geleistet. Nach Polen sei er am 25. Februar 1947 zwangsverschleppt worden. Warum er von den Amerikanern nach dorthin ausgeliefert wurde, sagt er nicht. In Polen sei er misshandelt worden. Er machte diverse Gesundheitsschäden geltend. Mit Bescheid vom 24. Juli 1957 wurde sein Antrag anerkannt. Er erhielt ab 1. Mai 1957 48 DM Kriegsopferrente monatlich.

Knapp zwei Jahre später, am 8. April 1959, erschien H. unaufgefordert beim Landesversorgungsamt in Stuttgart und bat um Auskunft in seiner Versorgungsangelegenheit. Gegen den Bescheid vom 24. Juli 1957 hatte sein Bevollmächtigter Widerspruch eingelegt. Er listete seinen „militärischen“ Werdegang chronologisch auf. Am 5. Juli 1937 war er in die SS-Totenkopfstandarte Oberbayern in Dachau eingetreten. Er sei teilweise bis 1938 in der äußeren Bewachung des KZ-Dachau verwendet worden. 1940 wurde er beim Westfeldzug verwundet. Von Oktober 1941 bis Mai 1943 war er Rechnungsführer der Kriegsbesoldungsstelle der Waffen-SS in Dachau.

Im Juni 1943 wurde er zum Truppenwirtschaftslager der Waffen-SS in Lublin als Verpflegungsunteroffizier versetzt. Zu seinen Aufgaben gehörte die Verpflegung des Arbeitslagers bei den Heinkel-Flugzeugwerken in Budzyn. Ab Dezember 1943 sei er bei der Waffen-SS an der Front eingesetzt gewesen.

In Fürstenfeldbruck war er am 18. Mai 1945 verhaftet worden. Er verbrachte die Folgezeit als Internierter der US-Behörden. 1947 wurde er an Polen ausgeliefert. Am 16. April 1957 wurde er entlassen. Die Haft in Polen bezeichnet er als „Kriegsgefangenschaft“.

Vertreten wurde er durch den Rechtsanwalt Dr. Ewald Garlepp, der Leiter der Rechtsschutzstelle für deutsche Gefangene im Ausland des Hilfswerks der Evangelischen

---

<sup>24</sup> Staatsarchiv Ludwigsburg, FL 715/1, Versorgungsamt Heilbronn, Nr. 3179.

Kirche in Deutschland war. Der Rechtsschutz wurde ausgeübt im Auftrag der dem Auswärtigen Amt angegliederten Zentralen Rechtsschutzstelle in Bonn.

Nach Feststellungen eines polnischen Anwaltes war H. SS-Oberscharführer und Proviantoffizier im Arbeitslager für Juden in Budzyn im Distrikt Lublin gewesen. Polen hatte ihm vorgeworfen: Mitgliedschaft in einer verbrecherischen Organisation (SS), Tötung von 8 – 10 Häftlingen und Selektionen in Budzyn. Die erste Instanz verurteilte ihn am 30. Juni 1948 wegen der beiden ersten Anklagepunkte zu vier und 8 Jahren Haft. Auf die Revision der polnischen Staatsanwaltschaft wurde das Urteil teilweise aufgehoben. Am 18. Dezember 1948 wurde H. nach erneuter Hauptverhandlung nur noch wegen Mitgliedschaft zur Waffen-SS zu vier Jahren Gefängnis verurteilt. Auf die erneute Revision der Staatsanwaltschaft verurteilte ihn das Oberlandesgericht in Lublin am 11. Oktober 1949 in allen drei Anklagepunkten zum Tode. Der Staatspräsident machte jedoch von seinem Begnadigungsgesuch Gebrauch und wandelte die Todesstrafe in eine 15jährige Haftstrafe um. Auf Grund der Intervention der Rechtsschutzstelle Stuttgart wurde H. am 26. März 1957 aus dem Gefängnis entlassen.

H. hatte in seinem Antrag auf Kriegsopfersversorgung falsche Angaben gemacht und die Verurteilungen in Polen unterschlagen. Das Regierungspräsidium Stuttgart stellte am 11. November 1957 fest, dass er in langen Zeiten seines SS-Dienstes keinen Militärdienst geleistet hatte.

Zur Entlastung legte H. ein Dokument vom 6. November 1942 vor, wonach er am 13. Juli 1942 wegen „weltanschaulicher Ungeeignetheit“ aus der SS entlassen worden sei. Tatsächlich befindet sich in einer SS-Personalakte des H. ein Dokument des SS-Führungshauptamtes vom 26. Oktober 1942, wonach er aus der SS entlassen wurde.<sup>25</sup> In der Zwischenzeit hatte das SS-Hauptamt die Entlassung zurückgenommen und die endgültige Entscheidung auf die Zeit nach dem Krieg verschoben. Warum er entlassen werden sollte, steht nicht in den Akten.

Das Versorgungsamt Stuttgart II bewilligte am 24. September 1958 eine Kriegsgefangenenentschädigung. Militärischen Dienst habe H. ab Dezember 1943 bei der Waffen-SS geleistet. Anschließend sei er in Kriegsgefangenschaft gewesen. Diese Festnahme wurde als Kriegsgefangenschaft angesehen, obwohl er in Polizeihhaft gesessen hatte.

Mit Bescheid vom 16. August 1961 wurde ihm eine Kriegsopferrente zugesprochen. Diese lag 1976 bei monatlich 112 DM.

Beim Überprüfungsvorgang schrieb die Zentrale Stelle Ludwigsburg am 16. Dezember 1999 dem Versorgungsamt Heidelberg, dass H. der Dienststelle des SS- und Polizeiführers Lublin,

---

<sup>25</sup> BAB, BDC, neues Az.: R 9361-III/71227 (alt: BDC RS C 0202).

Odilo Globocnik, angehört hatte. Genannt war er in einem Verfahren der Staatsanwaltschaft Hamburg 141 Js 573/60.

Das Versorgungsamt Heidelberg wandte sich am 4. Januar 2000 an die Staatsanwaltschaft Hamburg. „Da nach den hier bereits vorliegenden Unterlagen eine Entziehung der Versorgungsrente nach dem BVG wahrscheinlich ist, bitte ich um bevorzugte Bearbeitung meiner Anfrage.“

Die Staatsanwaltschaft Hamburg antwortete schon am 5. Januar 2000 und übermittelte Kopien einer Vernehmung des H. vom 6. November 1964.

Hier gab H. an, dass er 1937 der HJ angehört hatte. Nach einer Werbeaktion meldete er sich im Alter von 18 Jahren freiwillig zu den SS-Totenkopfverbänden.

Die Staatsanwaltschaft Hamburg stellte das Verfahren gegen H. ein. Er war in vier Fällen konkret belastet worden. Widersprüche oder Fehler der Zeugen führten zur Einstellung.

Das Versorgungsamt Heidelberg teilte dem Landesversorgungsamt am 25. Januar 2000 mit, dass H. in Majdanek nachweislich Juden wegen Diebstahls geohrfeigt hatte. Das sei jedoch kein Verstoß gegen Grundsätze der Menschlichkeit. Auch der Dienst in einem „Arbeitslager“ reiche dafür nicht aus. Das Landesversorgungsamt stimmte am 3. Februar 2000 der Einstellung des Verfahrens zu. Konkrete Verstöße seien nicht nachgewiesen, seine Funktionen in den Lagern begründeten keinen Ausschlusstatbestand.

Hier handelt es sich um keinen Einzelfall. Auch andere KZ-Aufseher und sogar Lagerleiter erhielten Kriegsopferrenten. Hier ist insbesondere auf die Fälle Heinz K. und Josef Leipold hinzuweisen